

Sehr geehrte Bausparerin,  
sehr geehrter Bausparer,

herzlichen Dank, dass Sie sich fürs LBS-Bausparen entscheiden möchten.  
Wir unterstützen und beraten Sie, Ihr Sparziel zu erreichen. Und wenn es um  
Finanzierungswünsche geht, sind wir und Ihre Sparkasse für Sie da.

Auf den folgenden Seiten finden Sie „Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge“,  
die verbindliche Grundlage für das gemeinsame Vertragsverhältnis sind.

Haben Sie Fragen oder Wünsche, rufen Sie uns doch bitte an. Wir helfen Ihnen  
gerne weiter. Oder sprechen Sie mit Ihrem LBS-Berater oder Ihrer Sparkasse.

Einige weitere Informationen:

#### Einlagensicherung

Die LBS gehört dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe an.  
Weitere Hinweise erhalten Sie unter § 20 Abs. 1 unserer Allgemeinen Bausparbedingungen  
oder über [www.dsgv.de/sicherungssystem](http://www.dsgv.de/sicherungssystem).

#### Schlichtungsstelle

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten nimmt die LBS  
verpflichtend am Streitbeilegungsverfahren des Bundesverbandes  
Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) teil.

Die Anschrift lautet:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Kundenbeschwerdestelle,  
Postfach 11 02 72, 10832 Berlin  
Webseite: [www.voeb.de](http://www.voeb.de)

#### Steuerliches

Alle Umsätze im Leistungsverhältnis LBS zum Kunden aus dem Einlagen- und  
Darlehensgeschäft sind umsatzsteuerfreie Bankumsätze.

#### Partner

Wir arbeiten mit den PROVINZIAL-Versicherungen zusammen und sind mit unseren  
LBS-Kunden-Centern und allen Sparkassen überall in NRW vertreten.

Ihre LBS

  
Jörg Munning

  
Dr. Franz Schlarmann

# Gliederung

## Abschnitt A

### Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge

#### Zuhause Prima

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

- § 1 Vertragsabschluss, Wahl der Variante, Abschlussgebühr, jährliches Vertragsentgelt
- § 2 Sparzahlungen
- § 3 Verzinsung des Sparguthabens
- § 4 Zuteilung
- § 5 Verzicht auf die Zuteilung, Vertragsfortsetzung
- § 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen
- § 7 Darlehensvoraussetzungen, Sicherstellung
- § 8 Obligatorische Risiko-Lebensversicherung
- § 9 Auszahlung des Bauspardarlehens
- § 10 Agio
- § 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

- § 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse
- § 13 Vertragsänderungen: Erhöhung, Zusammenlegung, Teilbausparvertrag und Teilung
- § 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung
- § 15 Kündigung des Bausparvertrages, Rückzahlung des Bausparguthabens
- § 16 Kontoführung
- § 17 Entgelte für besondere Leistungen
- § 18 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
- § 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tode des Bausparers
- § 20 Einlagensicherung, vereinfachte Abwicklung
- § 21 Bedingungsänderungen  
Anhang zu § 11 Abs. 2

## Abschnitt B

### Bestimmungen zur Risiko-Lebensversicherung – Verbraucherinformationen

## Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge – Zuhause Prima

### Abschnitt A

#### Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung niedrig, von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist. Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird der Bausparer<sup>1</sup> Mitglied einer Zweckspargemeinschaft. Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zugunsten der Gemeinschaft. Mit den Sparleistungen erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des besonders zinsgünstigen Bauspardarlehens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen. Der Bausparer schließt hierfür einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Bei Abschluss des Bausparvertrages entscheidet sich der Bausparer nach seinen individuellen Plänen und Bedürfnissen für eine der Varianten des Tarifs. Der Darlehenszins sowie der Zins- und Tilgungsbeitrag sind in den Tarifvarianten unterschiedlich. In den Varianten sind die Leistungen der Bausparer und der Bausparkasse jedoch so ausgewogen, dass in keiner Variante der Bausparer einseitig bevorzugt bzw. benachteiligt ist. In beiden Varianten steht dem außerordentlich günstigen Darlehenszins eine schnelle Rückzahlung des Bauspardarlehens gegenüber. Hat der Bausparer das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zuteilt. Die Bausparkasse zahlt dann das angesparte Guthaben und – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – das Bauspardarlehen aus. Die Bausparsumme ist also der Betrag, über den der Bausparer für seine Finanzierung mit Beginn der Darlehensphase verfügen kann. Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse aus Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Der Bausparer beeinflusst also mit seinem Sparverhalten den Zeitpunkt der

Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen haben als erste Anspruch auf Zuteilung. Das Zuteilungsverfahren ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt; über seine Einhaltung wacht ein von der BaFin bestellter Vertrauensmann. Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt<sup>2</sup>. Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Verwendungen sind zum Beispiel auch Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Dauerwohnrechten. Soweit die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse Gestaltungsermessen einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass eine Gleichbehandlung gewahrt wird und eine unterschiedliche Behandlung nur erfolgt, wenn hierfür sachgerechte Gründe vorliegen. Bei den Regelungen zu § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 13 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 2 wird die Bausparkasse hierzu die Entscheidungen basierend auf den gemäß § 5 Abs. 1 Alternative 1 des Bausparkassengesetzes festgelegten aufsichtsrätlichen Grundsätzen und Kriterien treffen, die vorrangig der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bausparkollektivs und der Einhaltung zwingender rechtlicher Vorgaben dienen. Bei der Ausübung ihres von diesen Regelungen eingeräumten Gestaltungsermessens kann die Bausparkasse ihre Zustimmung verweigern oder auch unter Auflagen erteilen, wenn beispielsweise der Bausparvertrag schon vor- oder zwischenfinanziert ist oder der Tarif im Neugeschäft nicht mehr angeboten wird. Im letzten Fall kann beispielsweise eine Erhöhung der Bausparsumme mit einem Tarifwechsel in einen aktuell im Neugeschäft von der Bausparkasse angebotenen Tarif verbunden werden. Die BaFin hat die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

<sup>1</sup> Im Folgenden werden die Begriffe „Bausparer“, „Sparer“ und „Darlehensnehmer“ geschlechtsneutral (auch für Bausparerinnen, Sparerinnen und Darlehensnehmerinnen) verwendet.  
<sup>2</sup> Das Bauspardarlehen kann nach § 1 Abs. 3 BSpKG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden für  
1. den Bau, den Erwerb, die Renovierung und Modernisierung von Gebäuden und Wohnungen, die überwiegend Wohnzwecken dienen,  
2. den Bau, den Erwerb, die Renovierung und Modernisierung von anderen Gebäuden, soweit sie Wohnzwecken dienen,  
3. die Bereitstellung von Darlehen, wenn ihre Gewährung Voraussetzung für die Überlassung einer Wohnung ist, z. B. bei einem Mieterdarlehen,  
4. den Erwerb von Rechten zur dauerhaften Nutzung von Wohnraum, z. B. bei einem Einkauf in ein Seniorenstift,  
5. den Kauf von Bauland und den Erwerb von Erbbaurechten zum Bau von überwiegend zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden,

6. den Kauf von Bauland und den Erwerb von Erbbaurechten zum Bau anderer Gebäude, jedoch beschränkt auf den Teil des Kaufpreises, der dem zu Wohnzwecken bestimmten Anteil am zu errichtenden Gebäude entspricht,  
7. Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten,  
8. die Umschuldung von Krediten, die der Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 1 bis 7 dienen,  
9. die Umschuldung von Krediten, die auf einem überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstück abgesichert sind,  
10. die Umschuldung von Krediten, die zur Leistung von Bauspareinlagen aufgenommen worden sind.  
Das Bauspardarlehen kann auch für gewerbliche Bauvorhaben und den Erwerb gewerblicher Bauwerke eingesetzt werden, wenn diese dazu bestimmt sind, zur Versorgung von Wohngebieten beizutragen.

## Konditionen- übersicht

	Prima	Prima 10
<b>Mindestbausparsumme</b>	<b>10.000 €</b>	<b>10.000 €</b>
<b>Abschlussgebühr</b> (bezogen auf die Bausparsumme)	<b>1,00 %</b>	<b>1,00 %</b>
<b>Sparverzinsung</b>	<b>0,10 %</b>	<b>0,10 %</b>
<b>Agio</b> (bezogen auf das Bauspardarlehen)	<b>1,00 %</b>	<b>1,00 %</b>
<b>Darlehenszins</b>		
– Sollzins	<b>0,99 %</b>	<b>0,99 %</b>
– effektiver Jahreszins ab Zuteilung gemäß Preisangabenverordnung <sup>1</sup>	<b>1,62 %</b>	<b>1,77 %</b>
– effektiver Jahreszins ab Zuteilung bei Abschluss einer Risiko-Lebensversicherung (§ 8) <sup>1, 2</sup>	<b>1,86 %</b>	<b>2,02 %</b>
<b>Monatlicher Zins- und Tilgungsbeitrag</b> bezogen auf die Bausparsumme	<b>8 v. T.</b>	<b>10 v. T.</b>
<b>Jährliches Vertragsentgelt</b> in der Sparphase gem. § 1 Abs. 5 ab Vollendung des 17. Lebensjahres	<b>7,20 €</b>	

<sup>1</sup> Evtl. weitere Kosten siehe § 6 Abs. 2 und § 17.

<sup>2</sup> Angaben für einen bei Darlehensauszahlung 35-jährigen Bausparer.

## Vertragsabschluss, Wahl der Variante, Abschlussgebühr, jährliches Vertragsentgelt

### § 1 Vertragsabschluss, Wahl der Variante, Abschlussgebühr, jährliches Vertragsentgelt

(1) Der Bausparvertrag kommt mit dem Tage zustande, an dem der Antrag auf Abschluss bei der Bausparkasse eingeht, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht. Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich den Abschluss des Bausparvertrages.

(2) Der Bausparer wählt bei Vertragsabschluss zwischen den Varianten Prima und Prima 10. Sie unterscheiden sich in den Zuteilungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5), in der Höhe des Zins-Tilgungsbeitrages und in der Höhe der Darlehensverzinsung (§ 11 Abs. 1 bis Abs. 3). Wechsel zwischen den Varianten bedürfen der Zustimmung der Bausparkasse. Bei einem Wechsel kann sich die Bewertungszahl (§ 4 Abs. 5) auch rückwirkend ändern. Nach einem Wechsel der Tarifvariante geht eine bereits ausgesprochene Zuteilung grundsätzlich unter. Der Bausparvertrag kann frühestens an dem Bewertungsstichtag wieder an dem Zuteilungsverfahren teilnehmen, der dem Ablauf von 18 Monaten nach dem Zeitpunkt des Wechsels folgt. Die Bausparkasse kann diese Wartezeit – auch nur für einzelne Wechselmöglichkeiten – reduzieren oder ganz aufheben. Hat sie die Wartezeit reduziert, kann der Bausparvertrag frühestens nach Ablauf der reduzierten Wartezeit an dem Zuteilungsverfahren wieder teilnehmen. Eine bereits ausgesprochene Zuteilung bleibt jedoch bestehen, wenn die Bausparkasse die Wartezeit ganz aufgehoben hat und der Bausparvertrag auch nach dem Wechsel noch die Zuteilungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2) erfüllt.

Nach Kündigung des Bausparvertrages oder nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme ist ein Wechsel nicht mehr möglich.

(3) Die Bausparsumme soll bei Vertragsabschluss und nach Vertragsänderung (§ 13) ein Vielfaches von 1.000 € und nicht weniger als 10.000 € (Mindestbausparsumme) betragen.

(4) Mit Abschluss des Bausparvertrages wird eine Abschlussgebühr von 1 v. H. der Bausparsumme fällig. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Die Abschlussgebühr wird nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme durch Bildung eines Teilbausparvertrages ermäßigt oder nicht voll in Anspruch genommen wird.

(5) Die Bausparkasse erhebt in der Sparphase ein Vertragsentgelt in Höhe von 7,20 € pro Jahr, im ersten Vertragsjahr jedoch nur anteilig. Das Vertragsentgelt wird im ersten Vertragsjahr mit Vertragsbeginn, im Übrigen jeweils zu Jahresbeginn fällig. Für Bausparer, die zu Beginn eines Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt das jährliche Vertragsentgelt in dem jeweiligen Kalenderjahr. Die Sparphase endet mit der vollständigen Auszahlung des Bausparguthabens.

## Sparzahlungen

### § 2 Sparzahlungen

(1) Der monatliche Bausparbeitrag bis zur ersten Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme beträgt

- in der Variante Prima 4,0 v. T.,
- in der Variante Prima 10 4,0 v. T.

der Bausparsumme (Regelsparbeitrag).

(2) Die Bausparkasse kann die Annahme von Zahlungen, die den Regelsparbeitrag übersteigen (Sonderzahlungen), sowie von Zahlungen, die über die Bausparsumme hinausgehen, von ihrer Zustimmung abhängig machen. Die Bausparkasse kann ihre Zustimmung auch unter Voraussetzungen bzw. Auflagen erteilen.

(3) Hat der Bausparer mindestens 12 Regelsparbeiträge unter Anrechnung von Sonderzahlungen nicht geleistet, kann ihn die Bausparkasse auffordern, die nicht gezahlten Regelsparbeiträge innerhalb von 3 Monaten nachzuzahlen. Kommt er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung nicht nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag gem. § 15 Abs. 2 kündigen, wenn sie den Bausparer bei ihrem Nachzahlungsverlangen auf die Kündigungsmöglichkeit hingewiesen hat.

## Verzinsung des Sparguthabens

### § 3 Verzinsung des Sparguthabens

(1) Das Bausparguthaben wird mit 0,10 v. H. jährlich verzinst.

(2) Die Zinsen werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres oder bei Auszahlung des gesamten Bausparguthabens gutgeschrieben. Sie werden nicht gesondert ausgezahlt.

## Zuteilung

### § 4 Zuteilung des Bausparvertrages

- (1) Die Zuteilung ist die Bereitstellung der Bausparsumme zum Zuteilungstermin (Abs. 4) nach dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Verfahren. Die Bausparkasse nimmt Zuteilungen am letzten Tag eines jeden Monats vor (Zuteilungstermine). Mit der Zuteilung erwirbt der Bausparer unter den Bedingungen des § 7 einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens.
- (2) Voraussetzung für die Zuteilung ist, dass an einem Bewertungsstichtag (Abs. 3)
- mindestens 18 Monate seit dem 1. des Monats, in dem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, vergangen sind (Mindestsparzeit) und
  - das Bausparguthaben mindestens 40 v. H. der Bausparsumme beträgt (Mindestsparguthaben) und
  - die Bewertungszahl (Abs. 5) mindestens die von der Bausparkasse nach den jeweils verfügbaren Mitteln errechnete Zielbewertungszahl erreicht. Die Zielbewertungszahl ist die niedrigste zur Zuteilung ausreichende Bewertungszahl. Sie muss mindestens 171 betragen (Mindestbewertungszahl).
- (3) Bewertungsstichtage sind der 31.3., 30.6., 30.9. und der 31.12. eines jeden Jahres.
- (4) Die auf die Bewertungsstichtage bezogenen Bewertungszahlen sind für die Zuteilungen maßgebend, die an den drei Zuteilungsterminen (Zuteilungsperiode) vorge-

nommen werden, die dem ersten Monatsultimo nach dem Bewertungsstichtag folgen.

(5) Die Bewertungszahl ist das Maß für die Sparleistung des Bausparers. Sie errechnet sich wie folgt: Zunächst wird zum Bausparguthaben ein Betrag addiert, der sich aus der Vervielfältigung der im Bausparguthaben enthaltenen Zinsen mit einem Zinsfaktor ergibt. Die bis zum Bewertungsstichtag angefallenen, aber im Bausparguthaben noch nicht enthaltenen Zinsen werden bei der Ermittlung der Bewertungszahl wie bereits gutgeschriebene Zinsen berücksichtigt.

Der Zinsfaktor beträgt

- in der Variante Prima 212,
- in der Variante Prima 10 250.

Die so ermittelte Summe wird durch 5 v. T. der Bausparsumme geteilt; das Ergebnis ist die Bewertungszahl. Bei einem Variantenwechsel wird für die Berechnung der neuen Bewertungszahl rückwirkend der Zinsfaktor der neuen Variante zugrunde gelegt.

(6) Die Bausparkasse benachrichtigt den Bausparer über die bevorstehende Zuteilung seines Bausparvertrages mit der Aufforderung, zu erklären, ob er die Rechte aus der Zuteilung geltend macht. Geht die entsprechende Erklärung nicht innerhalb der von der Bausparkasse genannten Frist von mindestens einem Monat bei der Bausparkasse ein, wird der Vertrag fortgesetzt (§ 5).

## Verzicht auf die Zuteilung, Vertragsfortsetzung

### § 5 Verzicht auf die Zuteilung, Vertragsfortsetzung

- (1) Der Bausparer kann auf die Zuteilung verzichten, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat. Ist der Bausparer der Aufforderung der Bausparkasse gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 nachgekommen, ist ein Verzicht auf die Zuteilung nicht mehr möglich.
- (2) Verzichtet der Bausparer auf die Zuteilung oder gibt er seine Erklärung zur Zuteilung (§ 4 Abs. 6) nicht oder nicht fristgerecht ab, wird sein Vertrag fortgesetzt.

(3) Wird ein ungekündigter Bausparvertrag fortgesetzt, kann der Bausparer seine Rechte aus der Zuteilung jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag bei dem Zuteilungstermin, der dem Ablauf von drei Monaten nach Eingang seiner Erklärung folgt, vorrangig zu berücksichtigen. Die Bausparkasse kann die Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen auf andere Zuteilungstermine verschieben.

## Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen

### § 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen

- (1) Vom Zeitpunkt der Zuteilung an stellt die Bausparkasse dem Bausparer sein Bausparguthaben und das Bauspardarlehen jederzeit bereit. Danach kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Auszahlung des Bausparguthabens und Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 verfügen. Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben. Ein Anspruch auf ein Bauspardarlehen in Höhe von weniger als 1.000 € besteht nicht.
- (2) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem siebten auf die Bereithaltung folgenden Monatsersten an 2 v. H. Zins jährlich verlangen.

(3) Hat der Bausparer nach Beginn der Auszahlung des Bausparguthabens innerhalb einer Frist von 15 Monaten seit der Zuteilung das Bauspardarlehen nicht beantragt, die von der Bausparkasse für eine Darlehensauszahlung verlangten Unterlagen und Sicherheiten nicht beigebracht oder das Bauspardarlehen nicht vollständig abgerufen (§§ 7 und 9), so ist die Bausparkasse zur Gewährung des Bauspardarlehens nicht mehr verpflichtet, wenn nach Ablauf dieser Frist eine dem Bausparer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gestellte weitere Frist von drei Monaten abgelaufen ist; dies gilt nicht, wenn der Bausparer den Nachweis führt, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

(4) Wird im Falle einer Teilauszahlung des Bauspardarlehens (§ 9) das restliche Darlehen nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Zuteilung ausgezahlt, so gilt für das Erlöschen des restlichen Darlehensanspruches Abs. 3 entsprechend.

## Darlehensvoraussetzungen, Sicherstellung

### § 7 Darlehensvoraussetzungen, Sicherstellung

- (1) Bauspardarlehen sind in der Regel durch Grundpfandrechte an inländischen Pfandobjekten (Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte) zu sichern. Das Bauspardarlehen kann mit Zustimmung der Bausparkasse auch durch ein Grundpfandrecht an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gesichert werden. Dient als Sicherheit eine Grundschuld, werden alle Zahlungen auf das Bauspardarlehen und nicht auf die Grundschuld angerechnet.
- (2) Das durch Grundpfandrecht zu sichernde Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- und gleichrangigen Belastungen 80 v. H. des von der Bausparkasse ermittelten Beleihungswertes des Pfandobjektes nicht übersteigen. Bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum darf die Bausparkasse Beleihungen bis zum Beleihungswert vornehmen.
- (3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für eine Gebäudeversicherung zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.
- (4) Unabhängig von der Sicherung ist Voraussetzung für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und

der Nachweis, dass die Zins- und Tilgungsbeiträge (§ 11 Abs. 3) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.

(5) Die Bausparkasse ist berechtigt, die für das Bauspardarlehen geleisteten Sicherheiten für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Bausparer in Anspruch zu nehmen, auch wenn diese nur für eine Forderung bestellt worden sind, es sei denn, dass die Haftung für andere Forderungen ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

(6) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.

(7) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, so kann sie verlangen, dass

- der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und

	<p>b) vor- oder gleichrangige Grundsuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvaluierungserklärung).</p> <p>(8) Ist der Bausparer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner des Bausparers als Gesamtschuldner beitrifft. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>(9) Hat der Bausparer im Zeitpunkt der Beantragung eines Bauspardarlehens oder bei Zugang eines Darlehensangebots der Bausparkasse seinen Wohnsitz in ein</p>	<p>em Mitgliedstaat der Europäischen Union mit einer vom Euro abweichenden Währung, ist er verpflichtet, die Bausparkasse hierauf unverzüglich hinzuweisen. Eine entsprechende Hinweispflicht des Bausparers besteht auch dann, wenn er im Zeitpunkt der Darlehensbeantragung in einer vom Euro abweichenden Währung überwiegend sein Einkommen bezieht oder in einer solchen Währung Vermögenswerte hält, aus denen das Bauspardarlehen zurückgezahlt werden soll.</p> <p>(10) Reichen die Sicherheiten oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bausparers für eine Darlehenszusage nicht aus, kann der Bausparer nur die Auszahlung des Bausparguthabens verlangen. Damit endet das Vertragsverhältnis.</p>
<p><b>Obligatorische Risiko-Lebensversicherung</b></p>	<p><b>§ 8 Obligatorische Risiko-Lebensversicherung</b></p> <p>(1) Für Bauspardarlehen wird eine obligatorische Risiko-Lebensversicherung abgeschlossen. Sie dient der Rückführung des Bauspardarlehens bei Tod des Versicherten. Die Höhe des Versicherungsbeitrages sowie die Voraussetzungen und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den „Bestimmungen zur Risiko-Lebensversicherung“ des Abschnittes B. Versicherungsbeiträge zuzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.</p>	<p>(2) Die Bausparkasse kann auf den Abschluss einer Risiko-Lebensversicherung gem. Abs. 1 verzichten. Sie verzichtet hierauf, wenn der Bausparer nachweist, dass er bereits eine Versicherung auf sein Leben mit einer gleichwertigen Leistung abgeschlossen hat und die Rechte aus diesem Vertrag der Bausparkasse abgetreten werden. Der Versicherungsvertrag, mit dem die Risiko-Lebensversicherung nach Abs. 1 ersetzt werden soll, muss mindestens die gleiche Versicherungssumme und den gleichen Umfang des versicherten Risikos aufweisen.</p>
<p><b>Auszahlung des Bauspardarlehens</b></p>	<p><b>§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens</b></p> <p>Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehens</p>	<p>nach Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 7 entsprechend dem Baufortschritt verlangen.</p>
<p><b>Agio</b></p>	<p><b>§ 10 Agio</b></p> <p>Bei Beginn der Darlehensauszahlung wird ein Agio in Höhe von 1 v. H. des Bauspardarlehens fällig. Das Agio wird dem Bauspardarlehen zugeschlagen und erhöht damit die Darlehensschuld.</p> <p>Das Agio gilt als vorausgezahlter Zins. Leistet der Bausparer Sondertilgungen, wird das Agio anteilig erstattet.</p>	<p>Der Erstattungsbetrag berechnet sich nach dem Verhältnis der durch die Sondertilgung ersparten Zinsen zum Gesamtbetrag der Zinsen, die bei regulärer Tilgung zu zahlen gewesen wären. Die Erstattung erfolgt mit vollständiger Tilgung des Bauspardarlehens.</p>
<p><b>Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens</b></p>	<p><b>§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens</b></p> <p>(1) Die Darlehensschuld ist mit 0,99 v. H. jährlich zu verzinsen.</p> <p>Der effektive Jahreszins ab Zuteilung gem. Preisangabenverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Variante Prima 1,62 v. H.,</li> <li>- in der Variante Prima10 1,77 v. H.</li> </ul> <p>Fallen im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung weitere Kosten an, die nicht im vorstehenden effektiven Jahreszins berücksichtigt worden sind, insbesondere die Grundbuchkosten für die Eintragung der Grundpfandrechtlichen Sicherheit, erhöht sich der effektive Jahreszins nach Maßgabe der Preisangabenverordnung.</p> <p>Die Bausparkasse berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Belastungen. Die Zinsen sind jeweils am Monatsende fällig.</p> <p>(2) Wird für das Bauspardarlehen eine obligatorische Risiko-Lebensversicherung nach § 8 abgeschlossen, so sind gem. Preisangabenverordnung die Versicherungsbeiträge in den Effektivzins einzurechnen. Die Höhe des effektiven Jahreszinses hängt in diesem Falle vom Alter des Darlehensnehmers bei Darlehensaufnahme ab. Im Einzelfall ergibt sich der effektive Jahreszins danach aus der als Anhang beigefügten Effektivzinstabelle.</p> <p>(3) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer monatlich – Eingang jeweils bis zum letzten Geschäftstag des Kalendermonats –</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Variante Prima 8 v. T.,</li> <li>- in der Variante Prima 10 10 v. T.</li> </ul> <p>der Bausparsumme (Zins- und Tilgungsbeitrag) zu zahlen. Durch die fortschreitende Tilgung verringern sich die in den Zins- und Tilgungsbeiträgen enthaltenen Zinsen zugunsten der Tilgung. Wünscht der Bausparer in der Variante Prima eine Absenkung des nach Satz 1 zu zahlenden Zins- und Tilgungsbeitrages von 8 v. T. auf 5 v. T. der Bausparsumme, so kann er nach Zuteilung und nach Verfügung über das Bausparguthaben nach § 6 Abs. 1 unabhängig von der Bausparsumme in die Variante Flex 5, Ausprägung S des Tarifs Zuhause in der ab dem 29.05.2013 geltenden Fassung wechseln. In diesem Fall beträgt der Sollzins 2,55 v. H. und das Agio 2 v. H.; der effektive Jah-</p>	<p>reszins ab Zuteilung gem. Preisangabenverordnung ohne die obligatorische Risiko-Lebensversicherung (Abs. 2 Satz 1 und 2) beträgt 3,13 v. H.</p> <p>Wünscht der Bausparer in der Variante Prima 10 eine Absenkung des nach Satz 1 zu zahlenden Zins- und Tilgungsbeitrages von 10 v. T. auf 6 v. T. der Bausparsumme, so kann er nach Zuteilung und nach Verfügung über das Bausparguthaben nach § 6 Abs. 1 unabhängig von der Bausparsumme in die Variante Flex 6, Ausprägung S des Tarifs Zuhause in der ab dem 29.05.2013 geltenden Fassung wechseln. In diesem Fall beträgt der Sollzins 2,55 v. H. und das Agio 2 v. H.; der effektive Jahreszins ab Zuteilung gem. Preisangabenverordnung ohne die obligatorische Risiko-Lebensversicherung (Abs. 2 Satz 1 und 2) beträgt 3,25 v. H.</p> <p>Wird nach einem dieser Wechsel für das Bauspardarlehen eine obligatorische Risiko-Lebensversicherung abgeschlossen, so hängt die Höhe des effektiven Jahreszinses vom Alter des Darlehensnehmers bei Darlehensaufnahme ab; im Einzelfall ergibt sich der effektive Jahreszins danach aus der als Anhang beigefügten Tabelle „Effektivzins nach einem Wechsel in den Tarif Zuhause in der ab dem 29.05.2013 geltenden Fassung“.</p> <p>Die Zuteilung bleibt nach dem Wechsel bestehen.</p> <p>(4) Der erste Zins- und Tilgungsbeitrag ist im 1. Monat nach vollständiger Auszahlung des Bauspardarlehens, bei Teilzahlung spätestens im 4. Monat nach der ersten Teilzahlung zu zahlen.</p> <p>(5) Entgelte, Gebühren und Auslagen werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.</p> <p>(6) Verzichtet der Bausparer auf einen Teil des Bauspardarlehens, so kann er verlangen, dass die Bausparsumme anteilig, auf volle 1.000 € aufgerundet, herabgesetzt wird.</p> <p>(7) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Er kann verlangen, dass die Bausparkasse die Bausparsumme im Verhältnis der Sondertilgung zur Restschuld herabsetzt, wenn er in einem Betrag mindestens 20 v. H. des Restdarlehens, aber nicht weniger als 500 € tilgt. Die Bausparsumme wird dabei auf volle 1.000 € aufgerundet.</p>

## Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

### § 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

(1) Die Bausparkasse kann das Bauspardarlehen in den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere dann zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn

a) der Bausparer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zins- und Tilgungsbeiträgen (§ 11 Abs. 3) ganz oder teilweise und

- bei einem Immobilien-Verbraucherdarlehen mit mindestens 2,5 v. H. des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist oder
- bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehen mit einer Vertragslaufzeit bis zu drei Jahren mit mindestens 10 v. H. oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 v. H. des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist

und die Bausparkasse in diesen Fällen dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange, oder

b) in den Vermögensverhältnissen des Bausparers, eines Mitschuldners oder eines Bürgen oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicher-

heit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

(2) Das Recht der Bausparkasse, das Bauspardarlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor,

a) wenn keine ausreichende Sicherung des Darlehens mehr besteht und der Bausparer trotz Aufforderung weitere Sicherheiten nicht innerhalb angemessener Frist stellt,

b) wenn der Bausparer die für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevanten Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat oder andere für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben unzutreffend oder unvollständig gemacht hat, oder

c) wenn der Bausparkasse trotz Anforderung innerhalb angemessener Frist keine für die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse geeigneten Unterlagen im Sinne des § 18 Kreditwesengesetz vorgelegt werden.

## Vertragsänderungen: Erhöhung, Zusammenlegung, Teilbausparvertrag und Teilung

### § 13 Vertragsänderungen: Erhöhung, Zusammenlegung, Teilbausparvertrag und Teilung

(1) Auf Antrag des Bausparers kann mit Zustimmung der Bausparkasse die Bausparsumme erhöht oder durch Bildung eines Teilbausparvertrages ermäßigt, der Bausparvertrag geteilt oder Bausparverträge gleicher Vertragsmerkmale zusammengelegt werden. Die Bausparkasse kann ihre Zustimmung auch unter Voraussetzungen bzw. Auflagen erteilen. Bei Erhöhung, Bildung eines Teilbausparvertrages oder Zusammenlegung berechnet die Bausparkasse aufgrund der geänderten Bausparsumme die Bewertungszahl zum nächsten Bewertungsstichtag neu. Die neu berechnete Bewertungszahl wird um 10 v. H. gekürzt. Die Bausparkasse kann auf die Kürzung der Bewertungszahl – auch nur für eine Tarifvariante oder/und nur für eine Form der Vertragsänderung – ganz oder teilweise verzichten. Ein erhöhter oder zusammengelegter Bausparvertrag kann frühestens an dem Bewertungsstichtag wieder an dem Zuteilungsverfahren teilnehmen, der dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Änderung folgt. Die Bausparkasse kann die genannte Frist auf bis zu drei Monate verkürzen.

(2) Bei der Erhöhung der Bausparsumme wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1 v. H. des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet und dem Bausparkonto belastet. Der Bausparer kann auch die Bausparsumme eines bereits zugeteilten Bausparvertrages erhöhen, wenn die Bausparkasse mit der Auszahlung noch nicht begonnen hat. Mit der Erhöhung der Bausparsumme erlischt die Zuteilung.

(3) Bei der Zusammenlegung von Bausparverträgen, die noch nicht zugeteilt sind, bestimmt sich die Mindestsparzeit (§ 4 Abs. 2a) des neuen Vertrages nach dem Vertragsbeginn des ältesten der zusammengelegten Verträge.

(4) Bei der Bildung eines Teilbausparvertrages wird die ursprüngliche Bausparsumme aufgeteilt in die Bausparsumme des Teilbausparvertrages und diejenige des Restbausparvertrages. Das Bausparguthaben verbleibt auf dem Teilbausparvertrag. In Höhe der restlichen Bausparsumme wird auf Wunsch des Bausparers und mit Zustimmung der Bausparkasse ein neuer Bausparvertrag kostenfrei eingerichtet (Restbausparvertrag). Die Bewertungszahl für den Teilbausparvertrag wird aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Bausparsumme geänderten Bausparsumme des Teilbausparvertrages zum nächsten Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 3) neu berechnet. Ein Teilbausparvertrag kann mit der Ausnahme von Bausparverträgen, die der Ablösung von Krediten bei der Sparkasse oder von Vor- bzw. Zwischenfinanzierungskrediten bei der Bausparkasse dienen, frühestens an dem Bewertungsstichtag wieder an dem Zuteilungsverfahren teilnehmen, der dem Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt seiner Bildung folgt.

(5) Bei einer Teilung der Bausparsumme wird das Bausparguthaben entsprechend dem Verhältnis der neu entstehenden Bausparsummen aufgeteilt. Die Bewertungszahl ändert sich hierdurch nicht.

## Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

**§ 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung**  
Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht und den Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung weiterer Rechte bedarf der Zustimmung

der Bausparkasse. Einer Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Vertragsübertragung) stimmt die Bausparkasse in der Regel zu, wenn der Übernehmer ein Angehöriger (§ 15 Abgabenordnung) des Bausparers ist.

## Kündigung des Bausparvertrages, Rückzahlung des Bausparguthabens

### § 15 Kündigung des Bausparvertrages, Rückzahlung des Bausparguthabens

(1) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens an dem Zuteilungstermin, der dem Ablauf von sechs Monaten nach Eingang seiner Kündigung folgt, verlangen. Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort.

(2) Reichen 25 v. H. der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben von Bausparern gekündigter Verträge aus, können Rückzahlungen auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.

(3) Die Bausparkasse ist berechtigt, einen Bausparvertrag vor Auszahlung des Bauspardarlehens zu kündigen,

wenn der Bausparer einer schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung von Regelsparbeiträgen (§ 2 Abs. 3 ABB) nicht rechtzeitig und in voller Höhe nachgekommen ist. Die Bausparkasse hat dem Bausparer mindestens drei Monate vor Ausspruch der Kündigung ihre Kündigungsabsicht mitzuteilen.

(4) Die Bausparkasse kann vor Beginn der Auszahlung des Bauspardarlehens einen Bausparvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn seit dem 1. des Monats, in dem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, mindestens 15 Jahre vergangen sind und die Bausparkasse dem Bausparer mindestens sechs Monate vor Ausspruch der Kündigung ihre Kündigungsabsicht mitgeteilt hat. Liegen im Zeitpunkt der Mitteilung der Kündigungsabsicht die Zuteilungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 vor, so setzt die Kündigung weiter voraus, dass die Bau-

	<p>sparkasse den Bausparer spätestens mit der Mitteilung der Kündigungsabsicht aufgefordert hat, seine Rechte aus der Zuteilung geltend zu machen und darüber hinaus das Bausparguthaben zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzurufen und der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb einer von der Bausparkasse gesetzten Frist nicht nachgekommen ist.</p> <p>(5) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht hat. Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag vor Beginn</p>	<p>der Auszahlung des Bauspardarlehens mit einer Frist von sechs Monaten kündigen, wenn die Zuteilungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 seit mindestens zehn Jahren erfüllt sind.</p> <p>Die Bausparkasse wird nach Satz 2 nicht kündigen, wenn der Bausparer seine Rechte aus der Zuteilung geltend gemacht hat und darüber hinaus den Abruf des Bausparguthabens zum nächstmöglichen Zeitpunkt beauftragt und das Bauspardarlehen beantragt hat. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.</p>
<b>Kontoführung</b>	<p><b>§ 16 Kontoführung</b></p> <p>(1) Das Bausparkonto wird als Kontokorrent geführt, d. h. sämtliche für den Bausparer bestimmten Geldeingänge einschließlich Guthabenzinsen werden dem Bausparkonto gutgeschrieben; sämtliche den Bausparer betreffenden Auszahlungen, Sollzinsen, Entgelte, Gebühren, Auslagen und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkonto belastet.</p>	<p>(2) Die Bausparkasse schließt das Konto zum Ende eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Jahreskontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die in dem Kontoauszug enthaltene Abrechnung als anerkannt gilt, wenn der Bausparer ihr nicht innerhalb von einem Monat in Textform widerspricht.</p>
<b>Entgelte für besondere Leistungen, Aufwendungsersatz</b>	<p><b>§ 17 Entgelte für besondere Leistungen, Aufwendungsersatz</b></p> <p>(1) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer Entgelte und Gebühren nach Maßgabe ihrer Entgelt- und Gebührentabelle (in der jeweils gültigen Fassung) für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Dienstleistungen, die sie im Interesse des Bausparers erbringt und zu denen sie nicht aufgrund des Bausparvertragsverhältnisses verpflichtet ist. Auf Anforderung stellt die Bausparkasse dem Bausparer ihre Entgelt- und Gebührentabelle zur Verfügung.</p> <p>(2) Entgelte für solche Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1, die in der Entgelt- und Gebührentabelle nicht gesondert aufgeführt sind, werden von der Bausparkasse unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und des Aufwandes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.</p>	<p>(3) Wird die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers tätig oder handelt sie in seinem Interesse und entsprechend seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen, kann sie die ihr dabei entstehenden Aufwendungen vom Bausparer ersetzt verlangen, wenn sie diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte.</p> <p>(4) Die Bausparkasse kann Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen, deren Geburtsjahr um höchstens 25 vom Abschlussjahr abweicht, Teile der dem Bausparkonto belasteten Gebühren, Entgelte und/oder Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 200 € rückvergüten. Die jeweils begünstigten Bausparergruppen sowie der Gegenstand, die Höhe, der Zeitpunkt und die Bedingungen der Rückvergütung sind unter <a href="http://www.lbswest.de/ABB">www.lbswest.de/ABB</a> angegeben. Die Bausparkasse stellt dem Bausparer diese Informationen auf Anforderung zur Verfügung.</p>
<b>Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht</b>	<p><b>§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht</b></p> <p>(1) Der Bausparer ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.</p> <p>(2) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche jeder Art gegen den Bausparer mit dessen Bausparguthaben</p>	<p>oder sonstigen Forderungen aufrechnen, auch wenn diese noch nicht fällig sind.</p> <p>(3) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.</p>
<b>Verfügungsberechtigung nach dem Tode des Bausparers</b>	<p><b>§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tode des Bausparers</b></p> <p>(1) Nach dem Tode des Bausparers kann die Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerverzeichnisses verlangen, sofern nicht anderweitig ein ausreichender Nachweis der Verfügungsberechtigung erbracht wird. Ein eröffnetes öffentliches Testament oder ein Erbvertrag nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift stellen in der Regel einen ausreichenden Nachweis der Verfügungsberechtigung dar. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.</p>	<p>(2) Die Bausparkasse darf denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.</p>
<b>Einlagensicherung, vereinfachte Abwicklung</b>	<p><b>§ 20 Einlagensicherung, vereinfachte Abwicklung</b></p> <p>(1) Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem.</p> <p>a) Freiwillige Institutssicherung Die Bausparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Bausparer.</p> <p>b) Gesetzliche Einlagensicherung Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen lit. a) ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Bausparer gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG.</p> <p>Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche-Transaktionen entstanden sind, sowie Einlagen von Kreditinstituten, von Versicherungsunternehmen und von staatlichen Stellen.</p> <p>c) Informationsbefugnisse Die Bausparkasse ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>d) Forderungsübergang Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Bausparer leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bausparkasse in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.</p>	

(2) Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Spargahlungen nach § 2 mehr. Zuteilungen nach § 4 und weitere Darlehensaus-

zahlungen nach § 9 finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang voreinander befriedigt.

### Bedingungsänderungen

#### § 21 Bedingungsänderungen

(1) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Bausparer in Textform mitgeteilt oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse bekanntgegeben.  
 (2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, können die Bestimmungen der §§ 2 bis 15 sowie § 20 Abs. 2 mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

(3) Sonstige Bedingungsänderungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers. Es gilt als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

### Anhang zu § 11 Abs. 2

Effektiver Jahreszins unter Einrechnung der Versicherungsbeiträge und Berücksichtigung einer Überschussbeteiligung von aktuell 40 %		
Alter bei Darlehensaufnahme	Prima	Prima 10
	Sollzins 0,99 % Agio 1 %	
18	1,82 %	1,98 %
19	1,82 %	1,98 %
20	1,82 %	1,99 %
21	1,82 %	1,99 %
22	1,82 %	1,99 %
23	1,82 %	1,99 %
24	1,82 %	1,99 %
25	1,82 %	1,99 %
26	1,82 %	1,99 %
27	1,82 %	1,99 %
28	1,82 %	1,99 %
29	1,82 %	1,99 %
30	1,83 %	1,99 %
31	1,83 %	1,99 %
32	1,83 %	1,99 %
33	1,84 %	2,00 %
34	1,85 %	2,01 %
35	1,86 %	2,02 %
36	1,87 %	2,03 %
37	1,88 %	2,04 %
38	1,89 %	2,05 %
39	1,91 %	2,07 %
40	1,93 %	2,09 %
41	1,95 %	2,11 %
42	1,97 %	2,13 %
43	2,00 %	2,15 %
44	2,02 %	2,18 %
45	2,06 %	2,21 %
46	2,09 %	2,24 %
47	2,13 %	2,28 %
48	2,17 %	2,33 %
49	2,22 %	2,37 %
50	2,28 %	2,43 %
51	2,34 %	2,49 %
52	2,40 %	2,55 %
53	2,47 %	2,62 %
54	2,55 %	2,70 %
55	2,63 %	2,78 %



**Anhang zu § 11  
Abs. 3**

<b>Effektivzins nach einem Wechsel in den Tarif Zuhause in der ab dem 29.05.2013 geltenden Fassung</b>		
Effektiver Jahreszins in % unter Einrechnung der Versicherungsbeiträge und Berücksichtigung einer Überschussbeteiligung von aktuell 40 %.		
<b>Alter bei Darlehens- aufnahme Alter</b>	bei einem Wechsel aus der Variante Prima in den Tarif Zuhause, Variante Flex 5, Ausprägung S in der ab dem 29.05.2013 geltenden Fassung	bei einem Wechsel aus der Variante Prima 10 in den Tarif Zuhause, Variante Flex 6, Ausprägung S in der ab dem 29.05.2013 geltenden Fassung
	<b>Sollzins 2,55 %, Agio 2,00 %</b>	<b>Sollzins 2,55 %, Agio 2,00 %</b>
18	3,32 %	3,44 %
19	3,32 %	3,44 %
20	3,32 %	3,45 %
21	3,32 %	3,45 %
22	3,32 %	3,45 %
23	3,32 %	3,45 %
24	3,32 %	3,45 %
25	3,32 %	3,45 %
26	3,32 %	3,45 %
27	3,33 %	3,45 %
28	3,33 %	3,45 %
29	3,33 %	3,45 %
30	3,33 %	3,45 %
31	3,34 %	3,46 %
32	3,35 %	3,46 %
33	3,35 %	3,47 %
34	3,36 %	3,48 %
35	3,38 %	3,49 %
36	3,39 %	3,50 %
37	3,40 %	3,52 %
38	3,42 %	3,53 %
39	3,44 %	3,55 %
40	3,46 %	3,57 %
41	3,49 %	3,59 %
42	3,51 %	3,62 %
43	3,54 %	3,64 %
44	3,58 %	3,67 %
45	3,62 %	3,71 %
46	3,66 %	3,75 %
47	3,70 %	3,79 %
48	3,75 %	3,84 %
49	3,81 %	3,89 %
50	3,87 %	3,95 %
51	3,94 %	4,01 %
52	4,01 %	4,08 %
53	4,09 %	4,16 %
54	4,18 %	4,24 %
55	4,27 %	4,32 %

# Bestimmungen zur Risiko-Lebensversicherung – Verbraucherinformation

## Abschnitt B

### 1. Wer sind die Vertragspartner?

Bausparer werden bei Aufnahme eines Bauspardarlehens bei der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft und der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages auf den Todesfall versichert. Hierfür gelten folgende Vertragsbeziehungen:

- 1.1 Versicherte Person ist im Allgemeinen der Bausparer (siehe auch Ziffer 4.).
- 1.2 Versicherungsnehmer ist die LBS.
- 1.3 Schuldner des Versicherungsbeitrages und aller etwaigen öffentlichen Abgaben und Gebühren ist der Bausparer (siehe auch Ziffer 7.).
- 1.4 Mit Abschluss eines Bausparvertrages bevollmächtigt der Bausparer die LBS, alle zur Begründung des

Versicherungsschutzes erforderlichen Handlungen in seinem Namen und für seine Rechnung vorzunehmen.

- 1.5 Den Versicherungsschutz tragen als Versicherungsunternehmen die Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft und die Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG. Geschäftsführender Versicherer ist die Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft.

- 1.6 Alleinige und unwiderruflich Bezugsberechtigte ist die LBS (siehe auch Ziffer 11.).
- 1.7 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 1.8 Jeglicher Schriftwechsel in Versicherungsangelegenheiten ist ausschließlich mit der LBS zu führen.

### 2. Was unterliegt der Versicherungspflicht?

- 2.1 Bei Inanspruchnahme von Bauspardarlehen sind alle Bausparer versicherungspflichtig, die im Zeitpunkt der Darlehenszusage nicht älter als 55 Jahre sind. Für die Altersberechnung ist der Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr maßgebend.
- 2.2 Das Mindestalter bei Beginn des Versicherungsschutzes beträgt 18 Jahre.

2.3 Hat der Bausparer bereits eine ausreichende Lebensversicherung auf seine Person abgeschlossen, so kann sich die LBS auf Antrag mit der Abtretung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag begnügen.

### 3. Was ist versichert?

- 3.1 Die Versicherungssumme wird nur bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer fällig. Es gibt also keine Ablaufleistung beim Erleben des Versicherungsendes.
- 3.2 Die Versicherungssumme ist ab Versicherungsbeginn bis zum Ende des Kalenderjahres gleich dem ausgezahlten Bauspardarlehen zuzüglich des Agios. In den Folgejahren ist sie gleich dem zu Jahresbeginn vorhandenen Bauspardarlehen. Erfolgt die Auszahlung des Bauspardarlehens in Teilbeträgen, erhöht sich bei jeder Teilauszahlung die Versicherungssumme entsprechend den gezahlten Raten.
- 3.3 Die Anfangsversicherungssumme für einen Bausparvertrag muss mindestens 1.000 € betragen.

3.4 Die Höchstversicherungssumme auf das Leben einer versicherten Person beträgt 100.000 €, und zwar auch dann, wenn die versicherte Person Darlehen zu mehreren Bausparverträgen in Anspruch nimmt.

3.5 Übersteigt der Anfangskredit die Höchstversicherungssumme, so bleibt die Versicherungssumme so lange bei 100.000 €, bis der diese Summe übersteigende Teil des Kredits getilgt ist. Ein die Höchstversicherungssumme übersteigender Kreditteil kann auf Antrag des Bausparers in die Versicherung einbezogen werden, wenn sich die versicherte Person einer Gesundheitsprüfung unterzieht und das geschäftsführende Versicherungsunternehmen der Versicherung ohne Risikozuschlag zustimmt.

### 4. Wer wird versichert?

- 4.1 Versichert auf den Todesfall wird der Bausparer.
- 4.2 Sind Eheleute Inhaber eines Bausparvertrages, so wird die Versicherung grundsätzlich auf das Leben des Ehemannes angemeldet. Auf Antrag der Ehegatten kann anstelle des Ehemannes die Ehefrau versichert werden. Dieser Antrag muss vor Auszahlung des Darlehens gestellt werden.

4.3 Sind sonstige Personenmehrheiten Inhaber des Bausparvertrages, so unterliegt das Bauspardarlehen aus diesem Vertrag nicht der obligatorischen Risiko-Lebensversicherung.

### 5. Wann ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich?

- 5.1 Die Versicherungen werden in der Regel ohne Gesundheitsprüfung angemeldet.
- 5.2 Eine Gesundheitsprüfung ist nur dann erforderlich, wenn die Versicherungssumme 100.000 € übersteigen soll oder wenn ein bereits ausgezahltes Bauspardarlehen auf eine andere zu versichernde Person übertragen werden soll.

Die zu versichernde Person wird von der LBS hierüber unterrichtet. Sie hat einen Gesundheitsfragebogen auszufüllen und sich bei Bedarf einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Eine Versicherung mit Risikozuschlag wird nicht angenommen.

### 6. Wann beginnt und endet die Versicherung?

- 6.1 Die Versicherung beginnt, wenn eine Gesundheitsprüfung nicht stattfindet, mit der Auszahlung des ersten Darlehensbetrages.
- 6.2 Ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich, so beginnt die Versicherung mit dem Monatsersten nach dem Tag des Eingangs der Annahmeerklärung des Versicherungsunternehmens bei der LBS, jedoch nicht vor dem in Ziffer 6.1 genannten Termin.
- 6.3 Voraussetzung ist, dass die zu versichernde Person am Tage des Versicherungsbeginns noch lebt.

6.4 Der Bausparer erhält von der LBS als Bestätigung für die Anmeldung zur Versicherung den Versicherungsausweis.

6.5 Die Versicherung endet mit dem Tod der versicherten Person oder am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem durch planmäßige Tilgungen oder Sondertilgungen des Bausparers das Darlehen getilgt ist.

### 7. Was gilt für die Beitragszahlung?

- 7.1 Das Entgelt für den Versicherungsschutz ist der Versicherungsbeitrag \*). Er wird jährlich neu berechnet. Die Höhe des Versicherungsbeitrages richtet sich nach dem erreichten Alter der versicherten Person in dem betreffenden Kalenderjahr und der für dieses Kalenderjahr maßgebenden Versicherungssumme. Als erreichtes Alter gilt der Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.
- 7.2 Für Versicherungssummen, die nicht auf volle 1.000 € lauten, errechnet sich der Beitrag anteilig. Die Beiträge ermäßigen sich um die Überschussbeteiligung (siehe Ziffer 9.). Aufnahme- und Ausfertigungsgebühren werden nicht erhoben.
- 7.3 Schuldner des Versicherungsbeitrages \*) gegenüber den Versicherungsunternehmen ist der Bausparer.

7.4 Die LBS ist von den Versicherungsunternehmen bevollmächtigt, die Versicherungsbeiträge \*) im Namen und für die Rechnung der Versicherungsunternehmen einzuziehen und an diese weiterzuleiten; eine Zahlungspflicht der LBS gegenüber den Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Beiträge besteht nicht.

7.5 Der Versicherungsbeitrag \*) wird fällig im ersten Versicherungsjahr zum Versicherungsbeginn, in den folgenden Versicherungsjahren zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.

7.6 Die LBS belastet das Konto des Bausparers mit den Versicherungsbeiträgen \*) zu den Fälligkeitszeitpunkten. Wenn das Konto des Bausparers mit dem Versicherungsbeitrag \*) belastet ist, besteht für das laufende Jahr Versicherungsschutz.

\*) zzgl. etwaiger öffentlicher Abgaben und Gebühren.

\*) zzgl. etwaiger öffentlicher Abgaben und Gebühren.

7.7 Der Bausparer hat den Versicherungsbeitrag \*) in der Regel nicht gesondert zu zahlen. Er wird aus den Tilgungsbeiträgen bzw. Sparzahlungen und Zinsgutschriften abgezweigt.

7.8 Beim Tod der versicherten Person steht den Versicherungsunternehmen der volle Versicherungsbeitrag \*) für das Kalenderjahr zu.

7.9 Bei einem Rückstand von drei Zins- und Tilgungsbeiträgen kann die LBS als Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis zum Ende des laufenden Jahres kündigen.

7.10 Die Versicherungsbeiträge \*) werden im Jahreskontoauszug zu dem Bausparvertrag gesondert ausgewiesen.

7.11 Der Versicherungsbeitrag \*) richtet sich nach dem bei Versicherungsbeginn gültigen Tarif. Die derzeit gültigen tariflichen Beitragssätze ergeben sich aus der nachstehenden Beitrags-Tabelle. Erhöht sich der tarifliche Beitragssatz bis zum Versicherungsbeginn gegenüber der derzeit gültigen Beitrags-Tabelle, kann der Bausparer innerhalb einer Frist von einem Monat ab Versicherungsbeginn durch Erklärung in Textform gegenüber der Bausparkasse verlangen, dass die Versicherung ab Beginn aufgehoben wird.

Die Jahresbeiträge für je 1.000 € Versicherungssumme belaufen sich auf folgende Beträge:

Alter*	Jahresbeitrag €	Alter*	Jahresbeitrag €	Alter*	Jahresbeitrag €
18	2,69	37	3,47	56	13,55
19	2,89	38	3,63	57	14,72
20	2,98	39	3,81	58	15,97
21	3,00	40	4,01	59	17,31
22	3,00	41	4,25	60	18,77
23	3,00	42	4,52	61	20,34
24	3,00	43	4,80	62	22,04
25	3,00	44	5,13	63	23,89
26	3,00	45	5,49	64	25,88
27	3,00	46	5,90	65	28,05
28	3,00	47	6,35	66	30,45
29	3,00	48	6,86	67	33,15
30	3,00	49	7,42	68	36,26
31	3,00	50	8,06	69	39,78
32	3,01	51	8,77	70	43,61
33	3,05	52	9,57	71	47,79
34	3,13	53	10,45	72	52,39
35	3,23	54	11,42	73	57,54
36	3,34	55	12,45	74	63,33

\* Das Alter des Versicherten wird nach dem Unterschied zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und seinem Geburtsjahr bestimmt.

## 8. Wann ist der Versicherungsschutz eingeschränkt?

8.1 Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht der Versicherungsunternehmen unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz besteht insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

8.2 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen besteht keine Leistungspflicht. Die Einschränkung der Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird und nicht aktiv am Krieg oder Bürgerkrieg teilnimmt. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Ferner gilt die

Erweiterung nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht.

8.3 Bei Selbsttötung der versicherten Person besteht Versicherungsschutz, wenn seit Abschluss des Bausparvertrages oder, sofern ein Bausparvertrag übernommen wurde, seit Eintritt in den Bausparvertrag drei Jahre vergangen sind. Bei Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn den Versicherungsunternehmen nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls sind die Versicherungsunternehmen von der Leistung frei.

8.4 Wird nachträglich eine Erhöhung der Versicherungsleistung im Todesfall vereinbart, so gilt der Absatz 8.3 entsprechend.

## 9. Wie ist die Versicherung an den Überschüssen beteiligt?

9.1 Die Versicherungsunternehmen beteiligen die Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich im Rahmen ihres handelsrechtlichen Jahresabschlusses festgestellt werden.

9.2 Die Höhe der Überschussanteile wird jedes Jahr vom Vorstand der Versicherungsunternehmen auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars festgelegt.

9.3 Die einzelne Versicherung erhält ab Versicherungsbeginn mit Fälligkeit eines jeden Beitrages einen Überschussanteil, der in Prozent des Beitrages festgelegt wird. Die Überschussanteile werden mit den laufenden Beiträgen verrechnet.

### Beispiel zur Beitragsberechnung

Versicherungssumme:	10.000 €
Alter der versicherten Person bei Darlehensauszahlung:	35 Jahre
Jahresbeitrag für 1.000 € Versicherungssumme:	3,23 €
Jährlicher Tarifbeitrag für 10.000 € Versicherungssumme:	32,30 €
Der Beitrag ermäßigt sich durch Verrechnung mit der zum Zeitpunkt der Fälligkeit festgelegten Überschussbeteiligung.	

<b>10. Welche Besonderheiten bestehen?</b>	Die Risiko-Lebensversicherung besitzt keinen Rückkaufswert. Ihre Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung ist nicht möglich. Die Rückerstattung der Versicherungsbeiträge für Zeiten, in denen die Versi-	cherungsunternehmen Versicherungsschutz getragen haben, kann nicht verlangt werden. Dem Bausparer steht ein Kündigungsrecht nicht zu.
<b>11. Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?</b>	11.1 Die Versicherungsleistung wird bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer fällig. 11.2 Der Tod der versicherten Person ist der LBS unverzüglich anzuzeigen. An Nachweisen sind der LBS eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift und auf Anforderung ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode geführt hat, einzureichen. Zur Klärung der Leistungspflicht können die Versicherungsunternehmen notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.	11.3 Alleinige, unwiderruflich Bezugsberechtigte für die Versicherungsleistung ist die LBS. Sie schreibt den von den Versicherungsunternehmen erhaltenen Betrag dem Konto des Bausparers gut und zahlt den Teil der Versicherungsleistung, der nicht zur Deckung der Versicherungsbeiträge, der Kosten, Gebühren, Zinsen und zur Tilgung des Bauspardarlehnens benötigt wird, an die nach gesetzlichen Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarung Berechtigten aus.
<b>12. Steuerregelungen</b>	Die Behandlung von Versicherungsbeiträgen als Sonderausgaben ist im § 10 Einkommensteuergesetz gere-	gelt. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Erbschaftsteuer zu beachten.
<b>13. Bei Fragen, Problemen, Beschwerden</b>	Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden in Versicherungsangelegenheiten wenden Sie sich bitte zunächst an die LBS. Sie wird Ihr Anliegen bei Bedarf an die Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft – Landesdirektion der Provinzial NordWest Lebensversi-	cherung Aktiengesellschaft – als Beauftragte des geschäftsführenden Versicherers weiterleiten. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, als Aufsichtsbehörde einzuschalten.
<b>14. Widerruf der Versicherung</b>	<b>Der Antrag auf Abschluss der Risiko-Lebensversicherung nach § 8 ABB kann nur zusammen mit dem Antrag auf Abschluss des Bausparvertrages widerrufen werden. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Aushändigung der Durchschrift des Antrags auf Abschluss des Bausparvertrages.</b>	<b>Rechtzeitiges Absenden genügt. Der Widerruf ist zu richten an die LBS, Himmelreichallee 40, 48149 Münster.</b>